

Amtsblatt
der Stadt Oberharz am Brocken



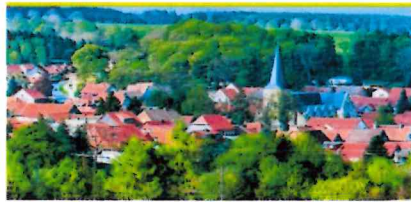
Stadt Benneckenstein (Harz) Stadt Elbingerode (Harz) Elend Stadt Hasselfelde Rotacker
Höhlenort Rübeland Neuwerk Susenburg Königshütte (Harz) Sorge Stiege Tanne
Trautenstein

Jahrgang 17	Elbingerode, 16.03.2026	Nummer 2/2026
--------------------	--------------------------------	----------------------

Inhalt

Stellenausschreibung	Seite 3
Bekanntmachung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2022 des Tourismusbetriebes der Stadt Oberharz am Brocken, Rübeländer Tropfsteinhöhlen	Seite 4
4. Änderung der Satzung zur Erhebung einer Kurtaxe in der Stadt Oberharz am Brocken	Seite 6
4. Änderung der Satzung zur Erhebung einer Kurtaxe in der Stadt Oberharz am Brocken – Lesefassung	Seite 8
Öffentliche Bekanntmachung Teilentwidmung einer öffentlichen Straße gem. § 8 Abs. 4 StrG LSA	Seite 14
Öffentliche Bekanntmachung Aufstellungsbeschluss zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Oberharz am Brocken für den OT Elbingerode für den Bereich „PV-Anlage Am kleinen Hornberg“	Seite 15
Öffentliche Bekanntmachung Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan „PV-Anlage Am kleinen Hornberg“ im OT Stadt Elbingerode	Seite 17
Öffentliche Bekanntmachung In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes „Eggeröder Brunnen 34“, Stadt Oberharz am Brocken, OT Stadt Elbingerode	Seite 19
Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte: 4. Änderungsbeschluss zur vereinfachten Flurbereinigung Börnecke	Seite 21

Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt: Kartierung von Arten und Lebensräumen/Biotopen in der Stadt Oberharz am Brocken	Seite 27
Jagdgenossenschaft Elbingerode: Einladung zur Jahreshauptversammlung	Seite 28
UHV „Ilse/Holtemme“: Gewässerschautermine 2026	Seite 29
enwi: Information zur Sammlung von Bioabfällen	Seite 30



Die Stadt Oberharz am Brocken gehört mit ca. 10.000 Einwohnern in 13 Ortsteilen und 271 km² zu den größten Flächengemeinden in Sachsen-Anhalt. Für die Reinigung der Grundschule und Rathäuser in Elbingerode suchen wir zwei engagierte und motivierte Persönlichkeiten als

Reinigungskräfte (m/w/d)

zur vorerst befristeten Einstellung in Teilzeit zum nächstmöglichen Termin.

Ihre Aufgaben:

- Unterhaltsreinigung der vorhandenen Räumlichkeiten
- Kontrolle und Reinigung von Sanitäreinrichtungen
- Grund-, Teppich-, Glas- und Hygienereinigung
- Handhabung und Bedienung einfacher branchentypischer Arbeits- und Betriebsmittel
- Nachfüllen von Reinigungsmaterialien (z.B. Seife, Toilettenpapier)
- fachgerechte Entsorgung von Abfällen

Ihr Profil:

- idealerweise Erfahrung in der Unterhaltsreinigung
- Kenntnisse im Umgang mit den berufstypischen Reinigungsutensilien
- Bereitschaft zum flexiblen Einsatz
- körperliche Belastbarkeit
- selbstständige Arbeitsweise
- Zuverlässigkeit, Teamfähigkeit und Freundlichkeit

Wir bieten Ihnen:

- zwei für zunächst sechs Monate befristete Teilzeitstellen (bis zu 20 Wochenstunden) in der Entgeltgruppe 1 nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD-VKA), eine Verlängerung bzw. unbefristete Weiterbeschäftigung wird angestrebt, vorbehaltlich der stellenrechtlichen Voraussetzungen,
- die Stellen können bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen auch im Rahmen einer Aktivrente besetzt werden,
- einen abwechslungsreichen, verantwortungsvollen Arbeitsplatz in einem motivierten und aufgeschlossenen Team,
- eine betriebliche Altersversorgung (ZVK) des Öffentlichen Dienstes, 30 Urlaubstage pro Jahr, Jahressonderzahlungen usw.

Wenn wir Ihr Interesse geweckt haben und Sie die Voraussetzungen erfüllen, so senden Sie uns Ihre vollständigen und aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen (Lebenslauf, erweitertes Führungszeugnis und Zeugnisse) bis zum **25.03.2026** idealerweise per E-Mail in einer zusammenhängenden pdf-Datei (max. 10 MB) an personalamt@oberharzstadt.de. Selbstverständlich können Sie sich auch auf dem Postweg bewerben an folgende Anschrift:

**Stadt Oberharz am Brocken
OT Elbingerode (Harz)
Markt 1-2
38875 Oberharz am Brocken**

Fragen zum Bewerbungs- und Auswahlverfahren richten Sie an Frau Bornschein unter Tel. 039454/45210.

Schwerbehinderte Bewerber (m/w/d) werden gemäß AGG bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Mit Abgabe der Bewerbung willigt der Bewerber (m/w/d) in eine Speicherung der personenbezogenen Daten während des Bewerbungsverfahrens ein. Ein Widerruf dieser Einwilligung ist jederzeit möglich, führt aber zum Ausschluss aus dem Bewerbungsverfahren.

Bewerbungsunterlagen werden aus Kostengründen nur zurückgeschickt, wenn Sie einen ausreichend frankierten, adressierten und der Größe entsprechenden Rückumschlag der Bewerbung beilegen. Andernfalls werden die Bewerbungsunterlagen nach Abschluss des Bewerbungsverfahrens datenschutzgerecht vernichtet.

gez
Fiebelkorn
Bürgermeister

Bekanntmachung

Der Stadtrat der Stadt Oberharz am Brocken hat in der Sitzung am 10. März 2026 den Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2022 für den Tourismusbetrieb der Stadt Oberharz am Brocken, Rübeler Tropfsteinhöhlen festgestellt.

Das Jahresergebnis 2022 wurde in Höhe von 312.225,84 EUR festgestellt. Der Jahresgewinn wird in die Kapitalrücklage eingestellt. Der Betriebsleitung wurde Entlastung erteilt.

1. Feststellung des Jahresabschlusses

1.1	Bilanzsumme	3.439.660,48EUR
1.1.1	davon entfallen auf der Aktivseite	
	auf das Anlagevermögen	1.766.502,30 EUR
	auf das Umlaufvermögen	1.661.812,86 EUR
	auf die Rechnungsabgrenzungsposten	11.345,32 EUR
1.1.2	davon entfallen auf der Passivseite	
	auf das Eigenkapital	2.808.000,81 EUR
	auf Sonderposten	35.604,00 EUR
	auf die empfangen Ertragszuschüsse	368.731,00 EUR
	auf die Rückstellungen	58.560,76 EUR
	auf die Verbindlichkeiten	168.763,91 EUR
	auf die Rechnungsabgrenzungsposten	0,00 EUR
1.2	Jahresgewinn	312.225,84 EUR
1.2.1	Summe der Erträge	2.651.993,20 EUR
1.2.2	Summe der Aufwendungen	2.339.767,36 EUR

2. Behandlung des Jahresergebnisses

2.1.a	zur Tilgung des Verlustvortrags	-
2.1.b	zur Einstellung der Rücklagen	312.225,84 EUR
2.1.c	zur Abführung an den Haushalt des Aufgabenträgers	-
2.1.d	auf neue Rechnung vorzutragen	-

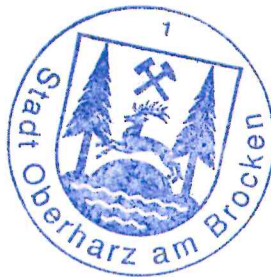
Der Beschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der geprüfte Jahresabschluss 2022 (Jahresabschluss, Lagebericht, Erfolgsübersicht), der Prüfvermerk des Abschlussprüfers sowie der Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes über die Jahresabschlussprüfung liegen gemäß § 8 Abs. 5 KVG LSA vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S.288) in der geltenden Fassung i.V.m. § 19 Abs.5 EigBG LSA

vom 16.03.2026 – 27.03.2026

zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Tourismusbetriebes der Stadt Oberharz am Brocken, 38889 Rübeland, Blankenburger Straße 35 während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Elbingerode, 12.03.2026




Fiebelkorn
Bürgermeister

4. Änderung der Satzung zur Erhebung einer Kurtaxe in der Stadt Oberharz am Brocken

Aufgrund der §§ 5, 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. LSA S. 209) und aufgrund der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712) hat der Stadtrat der Stadt Oberharz am Brocken in seiner Sitzung am 10.03.2026 folgende 4. Änderung der Satzung zur Erhebung einer Kurtaxe in der Stadt Oberharz am Brocken beschlossen:

§ 1 textliche Änderungen

§ 1 Allgemeines, Absatz 2 entfällt ersatzlos.

Die nachfolgenden Absätze (3) und (4) rücken an die jeweils vorherige Stelle (2) und (3).

§ 2 Zahlungspflichtige, wird um folgenden Absatz 3 ergänzt:

(3) Kurtaxpflichtige Personen haben Anspruch auf eine Gästekarte (Haptisches Urlaubsticket oder digitale Gästekarte), die vom Vermieter auszustellen ist. Die inhaltliche Ausgestaltung der darin enthaltenen Leistungen obliegt dem Tourismusbetrieb der Stadt Oberharz am Brocken.

§ 5 Fälligkeit, Erhebung, Absatz 4 wird wie folgt geändert.

(4) Als Zahlungsnachweis ist eine Gästekarte auszustellen, die den Vor- und Zunamen der oder des Beitragspflichtigen, das Geburtsdatum, den Tag der Ankunft sowie der voraussichtlichen Abreise des Beitragspflichtigen enthält. Die Gästekarte kann händisch über das vom Tourismusbetrieb bereitgestellte Urlauber-Ticketheft oder über das vom Tourismus bereitgestellte digitale Meldesystem ausgegeben werden.

§ 6 Pflichten der gewerblichen und privaten Vermieter, Absatz 2 wird wie folgt geändert:

(2) Für die Anmeldung und Abrechnung sind ausdrücklich die vom Tourismusbetrieb der Stadt Oberharz am Brocken an die Vermieter ausgegebene Vordrucke zu verwenden. Die Vordrucke sind zusammen mit der Abrechnung der Kurtaxe beim Tourismusbetrieb der Stadt Oberharz am Brocken einzureichen.

Alternativ hat der Vermieter die Möglichkeit, spätestens bei Anreise eine digitale Gästekarte bzw. ein digitaler Meldeschein über das System des Tourismusbetriebs der Stadt Oberharz am Brocken auszustellen. Die für die Kurtaxfestsetzung erforderlichen Angaben (Name, Vorname, Geburtsdatum, Hauptwohnsitz, An- und Abreisedatum, ggf. Befreiungsgründe) sind vollständig aufzunehmen.

§ 6 Pflichten der gewerblichen und privaten Vermieter, Absatz 4 wird wie folgt geändert:

(4) Die Kurtaxsatzung sowie die Information über die Gästekarte ist den Gästen der jeweiligen Unterkunft in geeigneter Form (Auslage, Aushang, Information auf der Gästebzw. Buchungsbestätigung, Hinweis zur digitalen Gästekarte) zugänglich zu machen.

§ 8 Stadt Oberharz am Brocken – Urlaubs-Ticket inklusive HATIX, wird um folgenden Absatz 3 ergänzt:

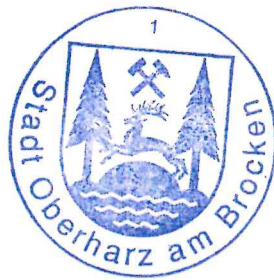
(3) Das Harzer Urlaubs-Ticket (HATIX) ist in der auszustellenden Gästekarte enthalten und kann haptisch oder digital bereitgestellt werden.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.04.2026 in Kraft.

Elbingerode (Harz), den 12.03.2026


Fiebelkorn
Bürgermeister



LESEFASSUNG

4. Änderung der Satzung zur Erhebung einer Kurtaxe in der Stadt Oberharz am Brocken

Aufgrund der §§ 5, 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. LSA S. 209) und aufgrund der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712) hat der Stadtrat der Stadt Oberharz am Brocken in seiner Sitzung am 10.03.2026 folgende 4. Änderung der Satzung zur Erhebung einer Kurtaxe in der Stadt Oberharz am Brocken beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Oberharz am Brocken umfasst das Gebiet der Ortsteile Benneckenstein (Harz), Elbingerode (Harz), Elend, Hasselfelde mit Rotacker, Königshütte (Harz), Höhlenort Rübeland mit Neuwerk und Susenburg, Sorge, Stiege, Tanne und Trautenstein, welche als Erholungsort staatlich anerkannt sind.

Zur Deckung ihres Aufwandes

1. für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und Unterhaltung ihrer Einrichtungen, die dem Tourismus dienen,
2. für die zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen sowie
3. für die den beitragspflichtigen Personen (Zahlungspflichtige) im Sinne von Absatz 2 Satz 1 eingeräumte Möglichkeit, Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr kostenlos in Anspruch zu nehmen, auch wenn die Verkehrsleistungen im Rahmen eines Verkehrsverbundes im Sinne von § 8b Abs. 3 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr im Land Sachsen-Anhalt angeboten werden,

erhebt die Stadt Oberharz am Brocken für das Stadtgebiet als Erhebungsgebiet ein Gästebeitrag, nachfolgend als Kurtaxe bezeichnet.

Zum Aufwand im Sinne des Satzes 2 rechnen auch die Kosten, die einem Dritten entstehen, dessen sich die Gemeinde bedient, soweit sie dem Dritten von der Gemeinde geschuldet werden. § 5 des Kommunalabgabengesetz (KAG-LSA) in der jeweils aktuellen Fassung bleibt unberührt.

Das Stadtgebiet ist das Erhebungsgebiet, lediglich die Flurstücke 75,77,78 der Gemarkung Elend in der Flur 3 sind kein Bestandteil des Erhebungsgebietes.

- (2) Die Kurtaxe ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen benutzt werden. Ausreichend ist diesbezüglich allein die bestehende Möglichkeit der Benutzung der jeweiligen Einrichtungen. Die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach besonderen Vorschriften bleibt unberührt.
- (3) Die Stadt Oberharz am Brocken bedient sich zur Erhebung und Einziehung der Kurtaxe dem Tourismusbetrieb der Stadt Oberharz am Brocken, Blankenburger Straße 35, 38889 Oberharz am Brocken OT Rübeland. Dieser ist berechtigt, zur Erhebung und Einziehung der Kurtaxe Dritte zu beauftragen.

§ 2 **Zahlungspflichtige**

- (1) Zahlungspflichtig sind alle Personen, die sich im Erhebungsgebiet der Stadt Oberharz am Brocken aufhalten, ohne in ihr eine Hauptwohnung im Sinne der §§ 7 bis 11 BGB zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Fremdenverkehrseinrichtungen geboten wird.
Dazu gehören auch Nutzer der Wohnmobilstellflächen.
- (2) Kurtaxpflichtig ist auch, wer Eigentümer, Dauermieter oder vergleichbarer Nutzungsberechtigter einer Wohnung bzw. eines zeitweilig zu Erholungszwecken genutzten Bungalows, Ferienhauses, Hauses oder Benutzer eines Campingplatzes im Erhebungsgebiet ist und dort keine Hauptwohnung hat.
- (3) Kurtaxpflichtige Personen haben Anspruch auf eine Gästekarte (Haptisches Urlaubs-Ticket oder digitale Gästekarte), die vom Vermieter auszustellen ist. Die inhaltliche Ausgestaltung der darin enthaltenen Leistungen obliegt dem Tourismusbetrieb der Stadt Oberharz am Brocken.

§ 3 **Entstehung der Zahlungspflicht und Abgabenhöhe**

Die Kurtaxe wird nach der Dauer des Aufenthaltes bemessen. Die Pflicht zur Entrichtung der Kurtaxe entsteht mit der Ankunft im Erhebungsgebiet. Die Dauer des Aufenthaltes wird nach der Anzahl der Übernachtungen berechnet, dabei zählen An- und Abreise als ein Tag. Die Kurtaxe beträgt pro Übernachtung/Zahlungspflichtigen 2,50 EUR inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer soweit kein Ermäßigungsgrund gemäß § 4 vorliegt.

§ 4 **Befreiung / Ermäßigung / Erlass**

- (1) Von der Kurtaxe sind befreit:
 1. Kinder bis zum 16. Geburtstag.
 2. Personen, die sich nur zur Berufsausübung und Berufsausbildung im Erhebungsgebiet aufhalten.
 3. Schwerbehinderte mit 100 % Behinderung und deren Begleitperson, soweit die oder der Behinderte auf die Begleitung laut amtlichem Ausweis ständig angewiesen ist.

4. Bettlägerige Kranke oder andere Personen, die aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage sind, die Fremdenverkehrseinrichtungen zu benutzen.
 5. Die Voraussetzungen für das Nichtvorliegen der Zahlungspflicht der Kurtaxe sind von denen nachzuweisen, die sich auf das Nichtvorliegen der Zahlungspflicht berufen.
- (2) Für Schwerbehinderte, deren Minderungsgrad mindestens 50 v. H. beträgt wird die ermäßigte Kurtaxe in Höhe von 1,50 EUR je Übernachtung fällig.
 - (3) Ist die Einziehung der Kurtaxe nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann sie ganz oder zum Teil erlassen werden.
 - (4) Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen steht unter dem Vorbehalt, nach Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Einzelfall zu sozial verträglichen Belastungen zu kommen.

§ 5 **Fälligkeit, Erhebung**

- (1) Die nach dieser Satzung für den gesamten Aufenthalt fällige Kurtaxe ist spätestens vor der Abreise von der oder dem Zahlungspflichtigen bei dem Tourismusbetrieb der Stadt Oberharz am Brocken zu zahlen, sofern die Einziehung nicht gemäß § 6 durch den gewerblichen oder privaten Vermieter erfolgt.
- (2) Die Zahlungspflichtigen haben dem Tourismusbetrieb der Stadt Oberharz am Brocken die für die Erhebung einer Kurtaxe erforderlichen Auskünfte (Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Anschrift der Hauptwohnung, An- und Abreisetag, und evtl. Befreiungsgründe) zu erteilen.
- (3) Bei Nichteinhaltung der Auskunftspflicht ist der Tourismusbetrieb der Stadt Oberharz am Brocken berechtigt, die Erhebungsgrundlage durch Schätzung zu ermitteln und die Kurtaxe entsprechend festzusetzen.
- (4) Als Zahlungsnachweis ist eine Gästekarte auszustellen, die den Vor- und Zunamen der oder des Beitragspflichtigen, das Geburtsdatum, den Tag der Ankunft sowie der voraussichtlichen Abreise des Beitragspflichtigen enthält. Die Gästekarte kann händisch über das vom Tourismusbetrieb bereitgestellte Urlauber-Ticketheft oder über das vom Tourismus bereitgestellte digitale Meldesystem ausgegeben werden.

§ 6 **Pflichten der gewerblichen und privaten Vermieter**

- (1) Wer Personen gegen Entgelt oder Kostenerstattung beherbergt, ist verpflichtet, dies dem Tourismusbetrieb der Stadt Oberharz am Brocken zu melden und die Kurtaxe dem Zahlungspflichtigen einzuziehen.
Dies gilt auch für die Vermietung auf Campingplätzen und Wohnmobilstellflächen. Die eingenommene Kurtaxe von gewerblichen Vermietern ist grundsätzlich spätestens zum 15. des Folgemonats, von privaten Vermietern spätestens am 15. Kalendertag nach Quartalsende an den Tourismusbetrieb der Stadt Oberharz am Brocken vollständig und ohne Abzug abzuführen.

- (2) Für die Anmeldung und Abrechnung sind ausdrücklich die vom Tourismusbetrieb der Stadt Oberharz am Brocken an die Vermieter ausgegebene Vordrucke zu verwenden. Die Vordrucke sind zusammen mit der Abrechnung der Kurtaxe beim Tourismusbetrieb der Stadt Oberharz am Brocken einzureichen.
Alternativ hat der Vermieter die Möglichkeit, spätestens bei Anreise eine digitale Gästekarte bzw. ein digitaler Meldeschein über das System des Tourismusbetriebs der Stadt Oberharz am Brocken auszustellen. Die für die Kurtaxfestsetzung erforderlichen Angaben (Name, Vorname, Geburtsdatum, Hauptwohnsitz, An- und Abreisedatum, ggf. Befreiungsgründe). sind vollständig aufzunehmen.
- (3) Die Vermieter haben auf Verlangen dem Tourismusbetrieb der Stadt Oberharz am Brocken jederzeit über die Anzahl der Gäste, deren Verweildauer und deren Zahlungspflicht Auskunft zu erteilen. Der Tourismusbetrieb der Stadt Oberharz am Brocken hat insoweit Einsichtsrecht in das Gästeverzeichnis der Vermieter.
- (4) Die Kurtaxsatzung sowie die Information über die Gästekarte ist den Gästen der jeweiligen Unterkunft in geeigneter Form (Auslage, Aushang, Information auf der Gäste- bzw. Buchungsbestätigung, Hinweis zur digitalen Gästekarte) zugänglich zu machen.
- (5) Der Vermieter ist verpflichtet, über jedes ausgegebene Urlaubs-Ticket bei der Abrechnung Nachweis zu führen. Verschriebene Urlaubs-Tickets sind zu entwerten und dem Tourismusbetrieb der Stadt Oberharz am Brocken zurückzuführen. Für Urlaubs-Tickets, die beim Vermieter in Verlust geraten sowie für Abrechnungsscheine, für die kein Nachweis erbracht werden kann, ist der Tourismusbetrieb der Stadt Oberharz am Brocken berechtigt, die Erhebungsgrundlage durch Schätzung zu ermitteln und die Kurtaxe entsprechend festzusetzen.

§ 7 **Jahreskurtaxe**

- (1) Der oder die Abgabepflichtige kann an Stelle der nach Tagen berechneten Kurtaxe nach § 3 eine Jahreskurtaxe zahlen, die zum Aufenthalt während des ganzen Jahres berechtigt. Der Aufenthalt braucht nicht zusammenhängend genommen werden. Bereits gezahlte und nach Tagen berechnete Kurtaxe wird auf die Jahreskurtaxe angerechnet.
- (2) Zweitwohnungsinhaber sowie Dauerbenutzer von Campingplätzen und deren jeweiligen Familienangehörigen sind verpflichtet, die Jahreskurtaxe zu entrichten.
Die Jahreskurtaxe entsteht am 1. Januar und wird durch gesonderten Heranziehungsbescheid durch die Stadt Oberharz am Brocken festgesetzt. Sie wird einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig, sofern nicht darin ein anderer Fälligkeitstermin bestimmt ist. Dieser Heranziehungsbescheid gilt als Jahreskurkarte.
- (3) Wird ein Grundstück im Laufe eines Jahres übernommen (Kauf oder Pacht) oder eine Nebenwohnung angemeldet, entsteht die pauschale Jahreskurtaxe anteilig am ersten Tag des folgenden Kalendermonats.
Bei Abgabe des Grundstücks oder Abmeldung der Nebenwohnung endet sie mit Ablauf des Kalendermonats.
- (4) Die Jahreskurtaxe beträgt für Personen ab dem vollendeten 15. Lebensjahr 60,00 EUR. Der Bemessung der Jahreskurtaxe liegen 30 Aufenthaltstage sowie eine Kurtaxhöhe von 2,00 EUR pro Person (ohne HATIX) zugrunde. § 4 Abs. 2 findet für Jahreskurtaxzahler keine Anwendung.

- (5) Die Jahreskurkarte ist nicht übertragbar und bei der Benutzung von Fremdenverkehrseinrichtungen oder beim Besuch von Veranstaltungen den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen.
- (6) Inhaber der Jahreskurkarte haben keinen Anspruch auf HATIX – Nutzung.

§ 8

Stadt Oberharz am Brocken – Urlaubs-Ticket inklusive HATIX

- (1) Der Inhaber des Stadt Oberharz am Brocken-Urlaubs-Ticket hat während des Zeitraumes, für den er Kurtaxe entrichtet, Anspruch auf das Harzer Urlaubs-Ticket (HATIX), welches zur kostenlosen Nutzung der öffentlichen Bus- und Straßenbahnlinien im Landkreis Harz berechtigt.
- (2) Das Stadt Oberharz am Brocken-Urlaubs-Ticket ist nicht übertragbar und bei der Benutzung von Einrichtungen oder beim Besuch von Veranstaltungen den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen.
- (3) Das Harzer Urlaubs-Ticket (HATIX) ist in der auszustellenden Gästekarte enthalten und kann haptisch oder digital bereitgestellt werden.

§ 9

Rückzahlung der Kurtaxe

- (1) Bei vorzeitigem Abbruch des vorgesehenen Kur- oder Erholungsaufenthaltes wird die nach Übernachtungen berechnete Kurtaxe auf Antrag erstattet. Die Rückzahlung erfolgt an den Inhaber des Urlaubs-Tickets gegen Rückgabe des Tickets oder an den Vermieter, der die Abreise der kurtaxpflichtigen Person zu bescheinigen hat.
- (2) Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt einen Monat nach der Abreise des Zahlungspflichtigen aus der Unterkunft, in welcher der Zahlungspflichtige seinen Aufenthalt im Erhebungsgebiet begonnen hat.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 KAG-LSA handelt, wer:

- (1) als Zahlungspflichtiger gemäß § 2 Abs. 1 der Pflicht zur Entrichtung der Kurtaxe schuldhaft nicht nachkommt,
- (2) als gewerblicher bzw. privater Vermieter,
 1. entgegen § 6 Abs. 1 die Meldepflicht nicht erfüllt, Kurtaxe nicht einzieht, nicht rechtzeitig abgerechnet und nicht rechtzeitig und vollständig entrichtet,
 2. entgegen § 6 Abs. 3 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt und Einsichtnahmen in die Beherbergungsunterlagen verweigert,

3. entgegen § 6 Abs. 4 die Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe nicht an einer für den Zahlungspflichtigen gut sichtbaren Stelle zur Kenntnis gebracht hat.

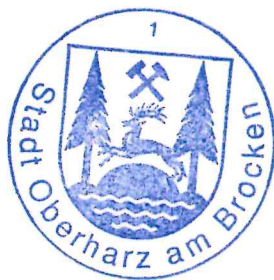
(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 11 **Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.04.2026 in Kraft.

Elbingerode (Harz), den 12.03.2026


Fiebelkorn
Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung

Teilentwidmung einer öffentlichen Straße gemäß § 8 Abs. 4 StrG LSA

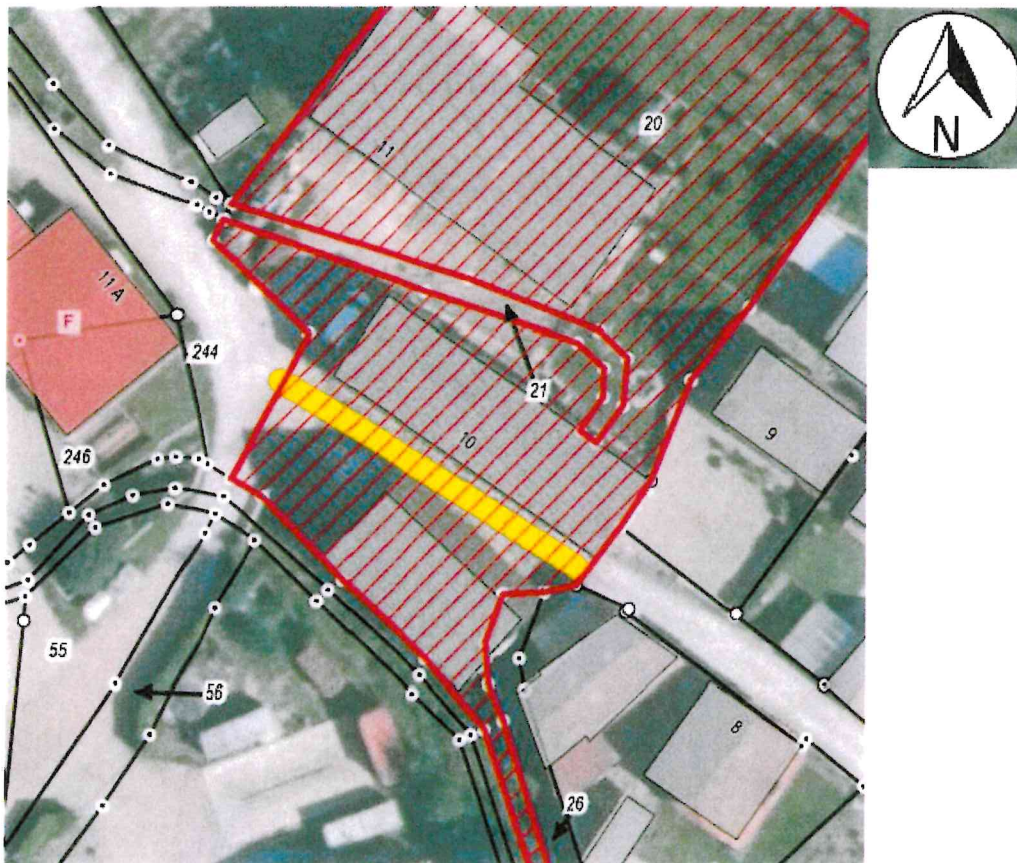
Der Stadtrat der Stadt Oberharz am Brocken hat mit Beschluss vom 10.03.2026 die Teilentwidmung der nachfolgend bezeichneten öffentlichen Straße beschlossen:

Bezeichnung der Straße:
Mühlental (1. Teil)

Lage / Beschreibung:

Die Straße befindet sich in der Gemarkung Rübeland, Flur 5, Flurstück 20.

Der zu entwidmende Abschnitt verläuft vor dem Gebäude Mühlental 10 und wird im Lageplan schematisch mit einer gelben Linie dargestellt.



Begründung:

Die Fläche befindet sich im Privatbesitz der Anlieger. Aufgrund der geringen Verkehrsbedeutung ist die Fläche entbehrlich.

Die Planunterlagen können im Bauamt der Stadt Oberharz am Brocken, Nordhäuser Straße 3, Zimmer 14 in 38899 Stadt Hasselfelde während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Einwendungen gegen die vorgesehen Entwidmung können vom 17.03.2026 bis einschließlich 26.06.2026 im Bauamt vorgebracht werden.

Elbingerode (Harz), den 16.03.2026

Fiebelkorn
Bürgermeister



Stadt Oberharz am Brocken

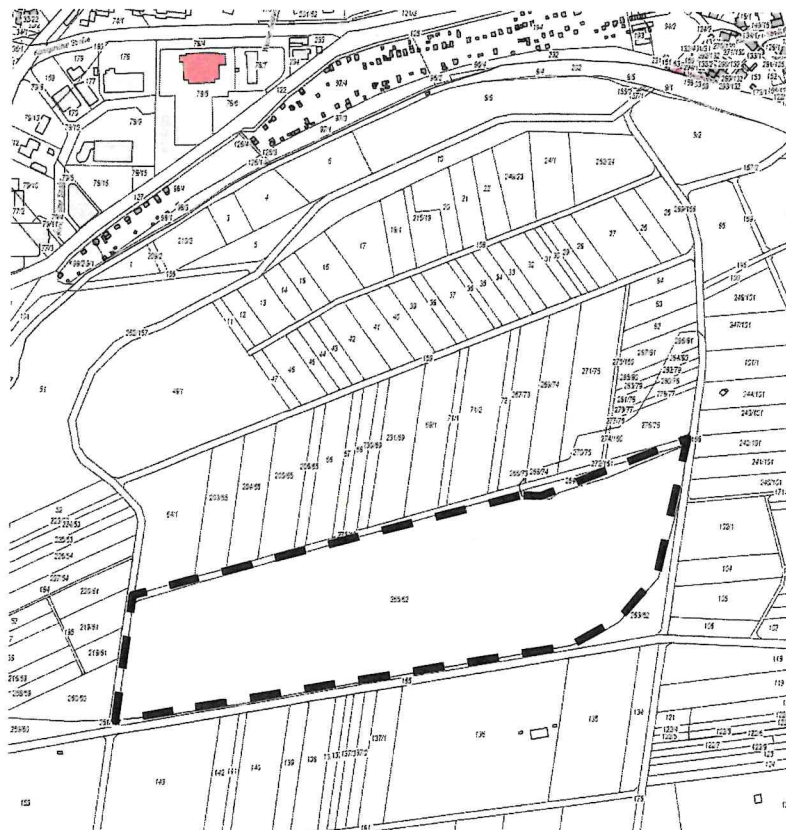
Öffentliche Bekanntmachung

Aufstellungsbeschluss zur 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Oberharz am Brocken für den Ortsteil Elbingerode „Flächennutzungsplan Stadt Elbingerode vom 30.12.2009“ für den Bereich „PV-Anlage Am kleinen Hornberg“

Der Stadtrat der Stadt Oberharz am Brocken hat in seiner öffentlichen Sitzung am 10.03.2026 die Aufstellung der 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Elbingerode für den Bereich „PV-Anlage Am kleinen Hornberg“ beschlossen.

Da Bebauungspläne gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan heraus zu entwickeln sind, ist die Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Der aktuelle Flächennutzungsplan stellt momentan eine Landwirtschaftliche Fläche sowie ein Bergwerksbewilligungsfeld dar. Nach der Änderung soll hier eine Sonderbaufläche für Erneuerbare Energien dargestellt werden. Das Plangebiet liegt südlich der Stadt Elbingerode, zwischen den Bahnschienen und dem Abbaugelände der Fels-Werke. Der Geltungsbereich wird begrenzt durch die umliegenden Forst- und Freiflächen. Das geplante Vorhaben betrifft das Flurstück 265/62 der Flur 9 in der Gemarkung Elbingerode.

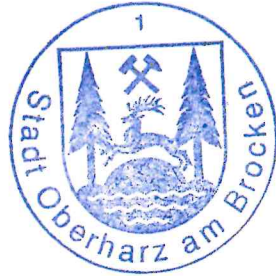
Der Geltungsbereich der 4. Änderung ist im Übersichtsplan mit einer schwarzen Strichlinie dargestellt.



Der Aufstellungsbeschluss wird gemäß § 2 Abs.1 Satz 2 BauGB hiermit bekannt gemacht.


Elbingerode (Harz), den 16.03.2026

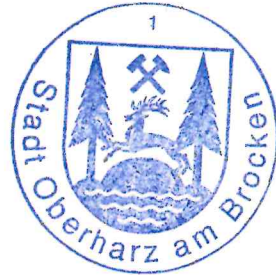

Fiebelkorn
Bürgermeister



Der Aufstellungsbeschluss wird gemäß § 2 Abs.1 Satz 2 BauGB hiermit bekannt gemacht.

Elbingerode (Harz), den 16.03.2026


Fiebelkorn
Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Oberharz am Brocken

In-Kraft-Treten des Bebauungsplans „Eggeröder Brunnen 34“, Stadt Oberharz am Brocken, OT Stadt Elbingerode

Der Stadtrat der Stadt Oberharz am Brocken hat in seiner Sitzung am 10.03.2026 den Bebauungsplan „Stationäres Hospiz“, Stadt Oberharz am Brocken, OT Stadt Elbingerode, als Satzung beschlossen. Die Begründung und der Umweltbericht mit zusammenfassender Erklärung werden gebilligt.

Der Bebauungsplan wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB hiermit bekannt gemacht.

Das Planungsgebiet umfasst das Flurstück 133 der Flur 25 in der Gemarkung Elbingerode. Das Plangebiet liegt am östlichen Gemarkungsrand von Elbingerode, südlich der K1347 in Richtung Heimbürg. Der Geltungsbereich ist nachfolgend mit einer schwarzen Strichlinie dargestellt.



Jedermann kann den Bebauungsplan „Eggeröder Brunnen 34“ Stadt Oberharz am Brocken, OT Stadt Elbingerode einschließlich Begründung und Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung in der Stadt Oberharz am Brocken, OT 38899 Stadt Hasselfelde, Nordhäuser Straße 3, Dienstleistungsgebäude, Bauamt, während der öffentlichen Sprechzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine beachtliche Verletzung der in den § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs.1 BauGB).

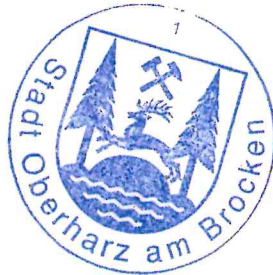
Nach § 8 Abs. 3 KVG LSA ist, wenn eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen ist, diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Oberharz am Brocken geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Mit dieser öffentlichen Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Eggeröder Brunnen 34“, Stadt Oberharz am Brocken, OT Stadt Elbingerode in Kraft.

Elbingerode (Harz), den 16.03.2026

Fiebelkorn
Bürgermeister



**Amt für Landwirtschaft
Flurneuordnung und Forsten Mitte**
(Flurbereinigungsbehörde)
Große Ringstraße 52
38820 Halberstadt



SACHSEN-ANHALT

Halberstadt, 02.02.2026

Bei Antwort bitte angeben:
Az.: 13 – 26 HZ0 079

4. Änderungsbeschluss zur Vereinfachten Flurbereinigung Börnecke

Aufgrund von § 86 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der jeweils gültigen Fassung ist das Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Börnecke am 12.09.2016 durch Beschluss der Flurneuordnungsbehörde angeordnet und mit dem 1. Änderungsbeschluss vom 10.07.2019, dem 2. Änderungsbeschluss vom 25.08.2023, sowie dem 3. Änderungsbeschluss 01.08.2024 erweitert worden.

1. Änderung des Verfahrensgebietes

Nach § 8 Abs. 1 FlurbG wird das Flurbereinigungsgebiet folgendermaßen geändert:

1.1. Zum Verfahren werden folgende Flurstücke hinzugezogen:

Gemarkung Langenstein, Flur 4, Flurstücke 66, 68
Gemarkung Börnecke, Flur 2, Flurstücke komplett,
Gemarkung Börnecke, Flur 3, Flurstücke 1016, 1017,
Gemarkung Börnecke, Flur 18, Flurstücke 129/1, 129/2, 130/1, 130/2, 138/2, 239, 247
Gemarkung Börnecke, Flur 23, Flurstücke 1, 2, 43 und 44.

Das Flurbereinigungsgebiet umfasst nunmehr eine Fläche von rund 845 ha und ist in einer Gebietskarte (soweit abbildbar) orange umrandet dargestellt.

Die Gebietskarte ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Die zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Flurstücke sind in einer weiteren Anlage benannt. Das Verzeichnis der Verfahrensflurstücke ist Bestandteil dieses Änderungsbeschlusses.

Nach § 34 FlurbG dürfen Veränderungen an Grundstücken, die im Verfahrensgebiet liegen, nur mit Zustimmung des ALFF Mitte vorgenommen werden.

2. Begründung

Nach § 8 Abs. 1 FlurbG kann die Flurbereinigungsbehörde geringfügige Änderungen des Flurbereinigungsgebietes anordnen.

Geringfügige Änderungen sind vor allem Änderungen der Größe des Verfahrensgebietes, die in ihrer Relation zur Gesamtfläche als unbedeutend einzuordnen sind. Die angeordnete Erweiterung ist als geringfügig einzuordnen.

Im Zuge der Bearbeitung des Verfahrens wurde zusätzlicher Regelungsbedarf im öffentlichen Interesse erkannt und dabei die Betroffenheit weiterer Flurstücke festgestellt.

Um das Eigentum abschließend zu regeln und die Umsetzung des Wege- und Gewässerplans nach § 41 Flurbereinigungsgesetz zu gewährleisten sind die unter 1.1. genannten Flurstücke hinzuzuziehen.

Das Verfahrensgebiet wird somit auf die Flächen ausgedehnt, die zur Erfüllung des Neuordnungsauftrags in Verbindung mit der Gewährleistung der wertgleichen Abfindung unabdingbar erforderlich sind.

Die Voraussetzungen für die Änderung des Flurbereinigungsverfahrens sind gegeben.

3. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen können, sind innerhalb von 3 Monaten beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt anzumelden (§ 14 Abs. 1 FlurbG).

Es kommen in Betracht:

- a) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken, z.B. Pacht-, Miet- und ähnliche Rechte (§10 Nr.2 d FlurbG);
- b) Im Grundbuch einzutragende Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, insbesondere Hütungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsrechte, Wege-, Wasser- oder Fischereirechte usw., die vor dem 01.01.1900 begründet sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedurften;
- c) Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen sind.

Diese Rechte sind auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde innerhalb einer von dieser zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 FlurbG).

Der Inhaber eines gem. § 14 Abs. 1 FlurbG bezeichneten Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

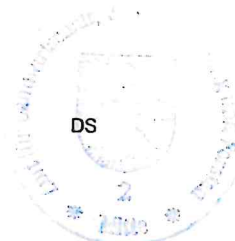
Soweit Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübertragung außerhalb des Grundbuches unrichtig geworden sind, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim zuständigen Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung der Unterlagen für die Grundbuchberichtigung möglichst ungesäumt nachzukommen.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt, einzulegen.

Im Auftrag


(Anke Zwierzina)



Verzeichnis der Verfahrensflurstücke



Verfahrenskennung: HZ0079
Verfahrensnummer: 26021
Verfahrensname: Börnecke

Seite: 1 von 3
Datum der Ausgabe: 27.01.2026

Gemarkung: Langenstein (151115) Flur 4

10, 12, 18/1, 18/2, 18/4, 18/5, 18/6, 21/4, 21/7, 21/8, 54/5, 62, 63, 66, 68, 69, 70

Flächensumme der Flur : 58,0015 ha Flurstücksanzahl der Flur : 17

Gemarkung: Langenstein (151115) Flur 11

134/60

Flächensumme der Flur : 3,9989 ha Flurstücksanzahl der Flur : 1

Flächensumme der Gemarkung Langenstein: 62,0004 ha Flurstücksanzahl der Gemarkung Langenstein: 18

Gemarkung: Börnecke (151167) Flur 2

102/1, 102/2, 102/3, 103/1, 103/2, 103/3, 104/1, 104/2, 104/3, 104/4, 104/5, 104/6, 104/7, 104/8, 104/9, 105/1, 105/2, 105/3, 105/4, 105/5, 105/6, 105/7, 105/8, 105/9, 105/10, 105/11, 106/1, 106/2, 106/3, 106/4, 106/5, 106/6, 106/7, 107/1, 107/2, 108/1, 108/2, 111/1, 111/2, 111/3, 112/1, 112/2, 113/1, 113/2, 113/3, 113/4, 114/1, 114/2, 115/1, 115/2, 116/1, 116/2, 117/1, 117/2, 118/1, 118/2, 119/1, 119/2, 120/1, 120/2, 148/115, 149/115, 164/1, 164/2, 165/1, 165/2, 166/1, 166/2, 167/3, 167/4, 167/5, 167/6, 168/1, 168/2, 169/1, 169/2, 170/1, 170/2, 171/1, 171/2, 172/1, 172/2, 174/1, 174/2, 175/1, 175/2, 176/1, 176/2, 178/1, 178/2, 180/1, 180/2, 182/1, 182/2, 184/1, 184/2, 238/105, 756/793, 797, 799, 801

Flächensumme der Flur : 6,0425 ha Flurstücksanzahl der Flur : 101

Gemarkung: Börnecke (151167) Flur 3

263/1, 263/2, 264/1, 264/3, 309/263, 315/263, 738/750, 799, 1000, 1001, 1002, 1003, 1004, 1005, 1006, 1007, 1016, 1017

Flächensumme der Flur : 11,6946 ha Flurstücksanzahl der Flur : 18

Gemarkung: Börnecke (151167) Flur 5

32/415, 33/415, 37/374, 38/374, 39/374, 40/374, 41/374, 42/374, 47/438, 48/438, 75/414, 76/414, 77/414, 101/433, 102/433, 103/433, 274/406, 275/406, 276/406, 277/406, 278/406, 279/406, 283/412, 351/1, 351/2, 351/3, 351/4, 352, 354, 356, 357, 358, 359, 360, 361, 362, 364/1, 364/2, 365, 368/1, 369, 370/1, 370/2, 371, 372/1, 372/2, 372/3, 373, 375, 376, 377, 378, 379, 380, 381, 382, 383, 383/420, 384/1, 386, 387, 390/1, 390/2, 391, 393, 394, 395, 396, 397, 398/1, 400, 401, 402, 403/1, 403/2, 404/1, 407, 408, 409, 410, 411, 412/1, 413, 417, 418, 421, 423, 425/2, 425/3, 428/1, 429, 430, 431, 432, 434/1, 434/2, 434/392, 435, 435/392, 436, 439, 440, 440/388, 441/1, 441/388, 442/1, 443, 444/1, 444/2, 446, 447, 448, 449, 450, 451, 536/350, 537/350, 538/350, 539/350, 540/350, 541/353, 542/353, 543/353, 544/353, 545/355, 546/355, 547/355, 548/355, 549/363, 550/363, 551/366, 552/366, 553/367, 554/367, 557/389, 558/389, 559/389, 560/389, 561/422, 562/422, 563/427, 565/437, 566/437, 567/445, 568/445, 569/445, 570/445, 740/760, 756/1, 756/2, 757, 758, 759, 783/778, 1228, 1229, 1230, 1231, 1232, 1233, 1234, 1235, 1236, 1237, 1238, 1239, 1240, 1241, 1242, 1243, 1244, 1245, 1246, 1247, 1248, 1249, 1250, 1251, 1252, 1253, 1254, 1255, 1256, 1257, 1258, 1259/1, 1259/2, 1259/3, 1259/4, 1259/5, 1259/6, 1259/7, 1259/8, 1259/9, 1260

Flächensumme der Flur : 107,4773 ha Flurstücksanzahl der Flur : 195

Gemarkung: Börnecke (151167) Flur 6

9/515, 10/515, 12/526, 13/526, 14/545, 15/545, 35/510, 36/510, 79/522, 80/522, 184/489, 187/489, 188/489, 189/489, 260/570, 266/576, 284/501, 285/503, 286/503, 287/503, 288/504, 289/504, 290/504, 294/504, 295/514, 296/514, 297/514, 298/514, 299/515, 300/515, 301/515, 302/515, 303/515, 304/515, 305/516, 306/516, 307/516, 308/516, 340/519, 341/519, 342/519, 346/529, 347/529, 348/534, 349/534, 352/535, 353/536, 354/536, 355/536, 356/544, 360/547, 361/547, 362/547, 363/547, 366/547, 380/452, 381/520, 382/451, 403/575, 405/490, 408/531, 410/532, 436/527, 437/527, 438/546, 439/546, 455/1, 456/1, 456/2, 457/1, 457/2, 458/1, 458/2, 458/3, 458/4, 458/5, 458/6, 459/1, 459/2, 460/1, 460/2, 460/3, 460/4, 461/1, 461/2, 462/1, 462/2, 463/1, 463/2, 463/3, 463/4, 464/1, 464/2, 465/1, 465/2, 466/1, 466/2, 466/3, 466/4, 467/1, 467/2, 467/3, 467/4, 468/1, 468/2, 469/1, 469/2, 472/1, 472/2, 476/4, 476/6, 476/7, 477/3, 478/1, 480/1, 482/1, 483/1, 483/2, 484, 486/1, 488, 489/1, 491, 492, 493, 494/1, 496, 497, 499/1, 500, 504/1, 505/1, 506/1, 507, 508, 512/1, 513/1, 513/2, 513/3, 517, 518, 523, 524/1, 525, 528, 530, 534/1, 537/1, 537/2, 539/1, 540, 541/1, 541/2, 542, 544/1, 547/1, 549/1, 549/2, 550, 565/1, 565/2, 566/1, 566/2, 567/524, 568/1, 568/2, 570/1, 571/451, 572/451, 573/455, 574/1, 574/2, 576/1, 576/455, 577, 577/485, 578, 579, 580, 580/487, 582/1, 582/2, 582/3, 582/495, 583/495, 589/538, 590/538, 591/538, 594/543, 595/543, 596/548, 597/548, 758/800, 760, 762, 784/778, 801, 802, 803, 1220, 1221, 1222/1, 1222/2, 1223, 1224, 1225, 1226, 1227, 1236/570, 1237/570, 1238/570, 1239/571, 1240/571, 1241/571, 1242/571, 1243/571, 1244/571, 1246/571, 1247/571, 1271, 1272, 1273, 1274, 1277, 1281

Flächensumme der Flur : 103,3281 ha Flurstücksanzahl der Flur : 225

Gemarkung: Börnecke (151167) Flur 7

29/635, 30/635, 551, 552, 553, 554, 555, 556, 557, 558/1, 558/2, 558/3, 559, 560, 561, 562, 563/1, 563/2, 564/2, 564/3, 564/4, 564/5, 598/607, 599, 600, 600/616, 601/1, 601/2, 601/616, 602, 602/618, 603, 604/1, 605/619, 606, 606/619, 608/1, 609, 609/620, 610/620, 611/1, 612, 613, 613/620, 614, 614/620, 615, 615/623, 616/623, 617, 618/1, 619/625, 620/1, 620/2, 620/625, 621/628, 622/628, 623/1, 623/2, 623/3, 623/4, 623/5, 624/1, 624/2, 627/1, 627/637, 628/1, 628/2, 628/3, 628/4, 628/5, 628/6, 628/7, 628/8, 628/637, 629/1, 629/2, 631/1, 631/2, 632, 633, 636, 638, 639/1, 641/1, 641/2, 641/3, 642/1, 642/2, 642/3, 642/4, 642/5, 662/682, 663/682, 664/682, 665/682, 683/1, 683/2, 684/1, 684/2, 685/1, 685/2, 687/1, 687/2, 687/3, 687/4, 687/5, 687/6, 687/7, 687/8, 687/9, 687/10, 687/11, 687/12, 687/13, 687/14, 687/15, 687/16, 688/1, 688/2, 688/3, 688/4, 688/5, 688/6, 688/7, 688/8, 688/9, 688/10, 688/11, 688/12, 688/13, 688/14, 744/763, 764, 772, 773, 774, 775, 776, 777/778, 804, 805, 806, 810, 811

Flächensumme der Flur : 106,2827 ha Flurstücksanzahl der Flur : 145

Gemarkung: Börnecke (151167) Flur 9

126/689, 666/690, 667/690, 668/690, 689/1, 689/2, 689/3, 689/4, 689/5, 691/1, 692/1, 693/1, 693/2, 693/3, 693/4, 693/5, 694/1, 695, 696/1, 696/2, 696/3, 697/1, 697/2, 699/1, 779/1, 779/2, 784

Flächensumme der Flur : 54,0650 ha Flurstücksanzahl der Flur : 27

Verzeichnis der Verfahrensflurstücke



Verfahrenskennung: HZ0079
Verfahrensnummer: 26021
Verfahrensname: Börnecke

Seite: 2 von 3
Datum der Ausgabe: 27.01.2026

Gemarkung: Börnecke (151167) Flur 10

678/700, 760/812, 812/1, 812/2, 1021, 1022/1, 1022/2, 1022/3, 1023, 1024, 1025, 1026/1, 1026/2, 1027, 1028, 1029, 1030, 1031, 1032, 1033, 1034, 1035, 1036, 1037, 1038, 1039, 1040, 1041, 1042, 1043, 1044, 1045, 1046, 1047, 1048, 1049, 1050, 1051, 1052, 1053, 1054, 1055, 1056

Flächensumme der Flur : 52,6000 ha Flurstücksanzahl der Flur : 43

Gemarkung: Börnecke (151167) Flur 11

701/1, 767/704, 915, 916, 917, 918/2, 918/3, 918/4, 918/5, 918/6, 918/7, 920/2, 920/3, 920/4, 920/5, 920/6, 920/7, 925, 926, 927, 928, 929, 930, 931, 932, 933, 935, 936, 937, 938, 939, 940, 941, 942, 943, 948, 949, 951, 952, 953, 954, 955, 956, 957, 958, 959, 960, 961, 962, 963, 964, 965, 966, 967, 968, 969, 970/1, 970/2, 971, 972, 973, 974, 975, 976, 977, 978, 979, 980, 981, 982, 983, 984, 985, 986, 987/3, 987/6, 987/7, 987/8, 987/10, 988/2, 988/3, 988/4, 988/5, 988/6, 988/7, 989, 1211/1, 1211/2, 1212, 1213, 1214, 1215/1, 1215/2, 1216, 1261/4, 1261/5, 1261/6, 1261/7, 1263/1, 1263/2, 1263/3, 1264/1, 1264/2, 1267/1, 1267/2, 1268/1, 1268/2, 1271/1, 1271/2, 1272/1, 1272/2, 1275/1, 1275/2, 1276/1, 1276/2, 1279/1, 1279/2, 1280/1, 1280/2, 1283/1, 1283/2, 1284/1, 1284/2, 1287/1, 1287/2, 1288/1, 1288/2, 1291/1, 1291/2, 1292/1, 1292/2, 1294, 1295, 1296, 1297/1, 1297/2, 1298/1, 1298/2, 1299/1, 1299/2, 1300, 1301, 1302/1, 1302/2, 1303/1, 1303/2, 1304, 1305, 1306/1, 1306/2, 1307/1, 1307/2, 1308, 1309, 1310/1, 1310/2, 1311/1, 1311/2, 1312/1, 1312/2, 1312/3, 1313/2, 1313/3, 1313/4, 1313/7, 1314, 1315/3, 1315/4, 1315/5, 1316/1, 1316/2, 1316/3, 1316/4, 1316/5, 1317/1, 1317/2, 1318/1, 1318/2, 1319, 1321/1, 1321/2, 1321/3, 1321/4, 1322, 1323, 1324, 1325, 1326, 1327, 1328, 1329, 1330, 1331, 1332, 1333, 1334, 1335

Flächensumme der Flur : 115,1386 ha Flurstücksanzahl der Flur : 197

Gemarkung: Börnecke (151167) Flur 12

680/706, 987/4, 990, 991, 992, 993, 994, 995, 996, 997, 998/1, 998/2, 999, 1000, 1001, 1002, 1003, 1004, 1005, 1006, 1007, 1008, 1009, 1010, 1011, 1012, 1013, 1014, 1015, 1016, 1017, 1018, 1019, 1020/1, 1057, 1058, 1059/1, 1059/2, 1060, 1061, 1062, 1063, 1064, 1065, 1066, 1067, 1068, 1069, 1070, 1071, 1072, 1073, 1074, 1075, 1076, 1077, 1078, 1079, 1080, 1081, 1082, 1083, 1084, 1085, 1086/1, 1086/2, 1087, 1088, 1089, 1090, 1091, 1092, 1093/1, 1093/2, 1096, 1097, 1098, 1099, 1100/1, 1100/2, 1101, 1102, 1103, 1104, 1105, 1106, 1107, 1108, 1109/1, 1109/2, 1110, 1111, 1112/2, 1112/3, 1113, 1114, 1115, 1128

Flächensumme der Flur : 102,9217 ha Flurstücksanzahl der Flur : 98

Gemarkung: Börnecke (151167) Flur 13

3/707, 90/713, 91/713, 681/708, 682/708, 685/708, 686/709, 688/710, 689/710, 697/719, 698/719, 699/719, 700/719, 701/720, 704/721, 706/723, 707/1, 707/2, 707/723, 708/1, 708/723, 709/724, 710/1, 710/724, 711/1, 711/2, 711/3, 711/725, 712, 712/725, 713/725, 714/1, 714/2, 714/728, 715/1, 715/2, 715/728, 716/1, 716/2, 716/3, 716/4, 718/1, 718/2, 720/1, 720/2, 722/1, 726, 727, 729/1, 729/2, 729/3, 729/4, 730/1, 785/1, 785/2, 815, 816, 817, 1094/1, 1094/2, 1095/1, 1095/2, 1112/1, 1116/1, 1116/2, 1116/3, 1117, 1118, 1119, 1120, 1121, 1122, 1123, 1124, 1125, 1126, 1127, 1322, 1323/731, 1324/731

Flächensumme der Flur : 100,8367 ha Flurstücksanzahl der Flur : 80

Gemarkung: Börnecke (151167) Flur 15

8, 9, 11/1, 13, 15

Flächensumme der Flur : 0,8133 ha Flurstücksanzahl der Flur : 5

Gemarkung: Börnecke (151167) Flur 17

19, 237, 1147

Flächensumme der Flur : 0,4098 ha Flurstücksanzahl der Flur : 3

Gemarkung: Börnecke (151167) Flur 18

129/1, 129/2, 130/1, 130/2, 138/2, 239, 247

Flächensumme der Flur : 0,8420 ha Flurstücksanzahl der Flur : 7

Gemarkung: Börnecke (151167) Flur 20

196/26, 199/2, 242

Flächensumme der Flur : 0,7437 ha Flurstücksanzahl der Flur : 3

Gemarkung: Börnecke (151167) Flur 22

1/10, 1/97, 1/103, 1/104, 1/105, 1/106, 1/107, 1/108, 1/109, 1/110, 1/111, 1/112, 1/113, 1/114, 1/115, 1/116, 1/117, 1/118, 1/119, 1/120, 1/121, 1/122, 1/123, 1/124

Flächensumme der Flur : 16,4250 ha Flurstücksanzahl der Flur : 24

Gemarkung: Börnecke (151167) Flur 23

1, 32, 33, 51, 159

Flächensumme der Flur : 2,3608 ha Flurstücksanzahl der Flur : 5

Verzeichnis der Verfahrensflurstücke



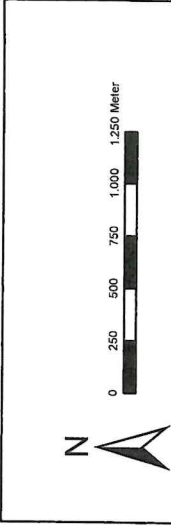
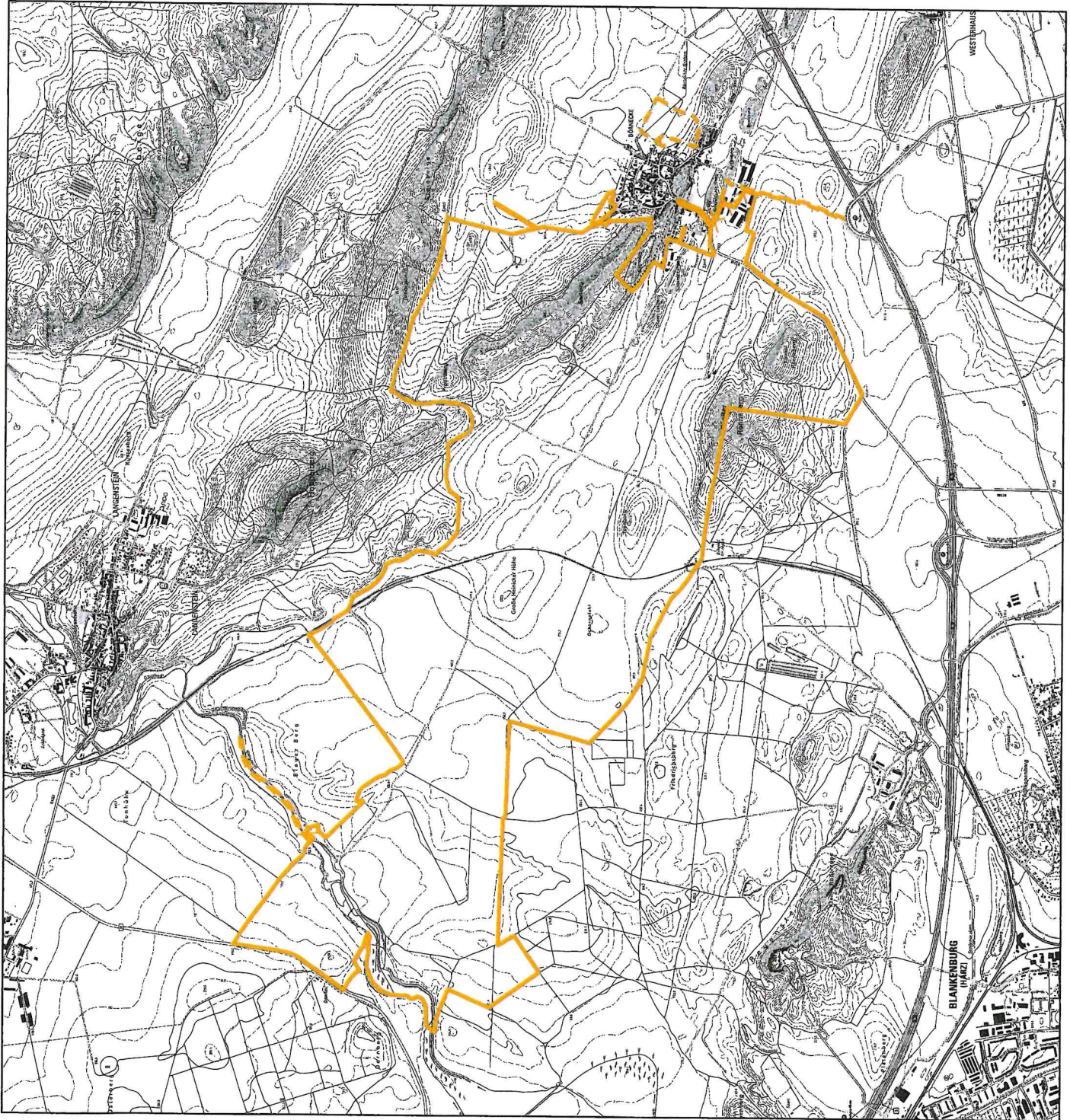
Gemarkung: Börnecke (151167) Flur 24

1, 2, 43, 44

Flächensumme der Flur : 0,8526 ha
Flächensumme der Gemarkung Börnecke: 782,8344 ha

Flurstücksanzahl der Flur : 4
Flurstücksanzahl der Gemarkung Börnecke: 1180

Flächensumme des Verfahrens: 844,8348 ha Anzahl Flurstücke des Verfahrens: 1198



Zeichenerklärung:

- Gebietsgrenze
- Gebietsgrenze, ungültig
- Gebietsgrenze, neu



Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte
 38820 Halberstadt, Große Ringstraße 52
 (Flurbereinigungs- und Flurneuordnungsbehörde)

Verfahrensname	Börnecke	Verfahrenskennung	HZ0079
----------------	----------	-------------------	--------

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren nach § 86 FlurbG

Gebietskarte

Anlage zum Änderungsbeschluss Nr. 4 vom 02.02.2026			
Aktenzeichen	Landkreis	Hartz	
Größe des Gebietes	Lagebezugssystem	ETRS89_UTM32	
Maßstab	Druckdatum	27.01.2026	
Größe des Gebietes		845 ha	

Quellenvermerk:
 Darstellung auf der Grundlage von Geobasisinformationen der Geoinformationsverwaltung Sachsen-Anhalt (Kartengrundlage: Topografische Karte DTK10-DTK50 © LVermGeo LSA (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/010312))

Kartierung von Arten und Lebensräumen/Biotopen in der Stadt Oberharz am Brocken

Bekanntmachung

Das Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (LAU) als die nach § 2 Nr. 1 und 4 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) für Naturschutz zuständige Fachbehörde beabsichtigt, die Kartierung und Bewertung von Arten, Biotopen und Lebensraumtypen durchzuführen, die im Zusammenhang mit der Erfüllung nachfolgender Aufgaben stehen:

- Artikel 6 und 17 der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen und Artikel 4 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2009/105/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten
- Beobachtung von Natur und Landschaft als Landesaufgabe, auch in Verbindung mit § 5 Abs. 1 der Verordnung über abweichende Zuständigkeiten für das Recht des Naturschutzes und der Landschaftspflege und über die Anerkennung von Vereinigungen
- Untersuchungen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß §§ 1, 30-33, 37-39 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und § 21-23, 25, 28 NatSchG LSA.

In der Gebietskörperschaft Stadt Oberharz am Brocken werden im Rahmen landesweiter Untersuchungen in der Zeit von 2026 bis 2030 Kartierungen sowie das Monitoring aller in Sachsen-Anhalt relevanten Tierarten, Pflanzenarten und Biotope/Lebensraumtypen sowie Untersuchungen zur Erstellung von Naturschutzfachplanungen durchgeführt.

Aufgrund des behördlichen Auftrags sind das Betreten von Feld und Wald gemäß § 23 Abs. 2 Satz 2 des Landeswaldgesetzes Sachsen-Anhalt (LWaldG) sowie das Befahren von Feld- und Waldwegen zur Erfüllung der gestellten Aufgabe mit PKW gemäß § 24 Abs. 3 Nr. 3 LWaldG zu gestatten.

Den Beauftragten der Fachbehörde für Naturschutz (LAU) ist der Zutritt zu Grundstücken zum Zwecke von Erhebungen im Zusammenhang mit diesen Geländekontrollen auf der Grundlage der vorgenannten Vorschriften in Verbindung mit § 30 NatSchG LSA und § 65 Abs. 3 BNatSchG zu gestatten.

Hinweis:

Bei den wahrzunehmenden Aufgaben handelt es sich um eine Erfassung des Ist-Zustandes der Natur, grundsätzlich im nicht eingezäunten Bereich; **Veränderungen an den Grundstücken sind damit nicht verbunden.**

Über die Kartierungsplanung informieren wir auch auf unserer Homepage www.lau.sachsen-anhalt.de.

Eigentümer und Nutzungsberechtigte der betroffenen Grundstücke werden gebeten, die Kartierungsarbeiten zu unterstützen. Sie sind verpflichtet, solche Maßnahmen des Naturschutzes wie Prüfungen, Vermessungen, die Entnahme von Pflanzenproben, Bodenuntersuchungen sowie sonstige Arbeiten und Besichtigungen im Rahmen des Betretungsrechts des § 30 NatSchG LSA i.V. m. § 23 Absatz 2 Satz 2 LWaldG zu dulden.

Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt
Reideburger Str. 47
06116 Halle (Saale)

Jagdgenossenschaft Elbingerode
Westbahnhof 1
OT Elbingerode
38875 Stadt Oberharz am Brocken

Elbingerode (Harz), den 09.03.2026

**Einladung zur Jahreshauptversammlung
der Jagdgenossenschaft Elbingerode (Harz)**

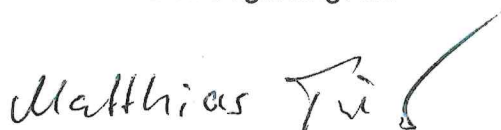
Am Freitag, den **10. April 2026** findet um **18.30 Uhr** im Hotel „Zum Goldenen Adler“, Rohrbachstraße 3 in 38875 Elbingerode, die diesjährige Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Elbingerode (Harz) statt.

Eingeladen hierzu sind alle Jagdgenossen, die auf Grund § 2 Abs. 1 der Satzung der Jagdgenossenschaft Elbingerode Eigentümer zum Gebiet der Ortschaft Elbingerode (Harz) gehörenden Acker- und Grünflächen sind.

Folgende Tagesordnung wurde durch den Vorstand der Jagdgenossenschaft festgelegt:

1. Begrüßung und Eröffnung der Versammlung durch den Vorsitzenden
2. Wahl des Versammlungsleiters
3. Feststellen der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
4. Feststellen der Tagesordnung
5. Verlesung des Protokolls der Jahreshauptversammlung vom 28.03.2025 und Abstimmung
6. Rechenschaftsbericht über die Verwendung der finanziellen Mittel aus der Jagdpacht des Pachtjahres 2025/2026
7. Kassenbericht
8. Bericht der Kassenprüfer
9. Entlastung des Vorsitzenden und des Vorstands
10. Beschluss über die Verwendung der finanziellen Mittel aus der Jagdpacht im Pachtjahr 2026/2027
11. Wahl von zwei Kassenprüfern gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 6 der Satzung der Jagdgenossenschaft Elbingerode (Harz)
12. Bericht der Jagdpächter
13. Anfragen der Mitglieder
14. Schließung der Sitzung

Gemäß § 8 Abs. 1 der Satzung der Jagdgenossenschaft Elbingerode (Harz) sind zur Teilnahme an der Versammlung der Jagdgenossen diese selbst oder ihre gesetzlichen Vertreter berechtigt. Die Berechtigten können sich durch Vollmacht vertreten lassen. Die Vollmacht bedarf der Schriftform und ist nur gültig, wenn die Unterschrift des Vollmachtgebers nach § 34 des Verwaltungsverfahrensgesetze für das Land Sachsen-Anhalt amtlich beglaubigt ist.



Matthias Pieper
Vorsitzender der Jagdgenossenschaft Elbingerode

Gewässerschautermine 2026 im UHV "Ise / Holtemme"

Schaubezirk	Schaubeauftragter	Gemarkungen	Schautermin	Uhrzeit / Treffpunkt
Stadt Oberharz am Brocken SB 7/1	Andreas Wachsmuth	Hasselfelde Stiege Trautenstein	05.05.2026 Dienstag	8.00 Uhr Hasselfelde Parkplatz der Stadt Oberharz am Brocken
Stadt Oberharz am Brocken SB 7/2	Marvin Ehrt	Elbingerode Rübeland Königshütte Benneckenstein Tanne Sorge Elend	07.05.2026 Donnerstag	8.00 Uhr Elbingerode Parkplatz Bauhof

Wir bitten die Schautermine in den Städten und Gemeinden des Verbandsgebietes ortsüblich (Aushangdauer 4 Wochen) bekannt zu machen, um interessierten Bürgern die Teilnahme an der Gewässerschau zu ermöglichen.

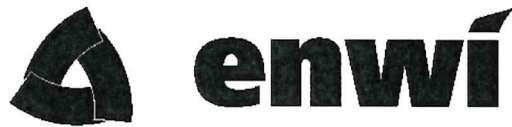
M. Sc. K.L. Dittrich
Geschäftsführung

Drübeck, 27.01.2026



Unterschrift


Die ortsübliche Bekanntmachung in den Kommunen sind gegenüber dem Verband schriftlich nachzuweisen!



Informationen zur Sammlung von Bioabfällen

Die Entsorgungswirtschaft des Landkreises Harz AöR (enwi) bietet den Bewohnern der **Stadt Oberharz am Brocken** die haushaltsnahe und kostenlose Sammlung von Bioabfällen an. Diese Sammlung findet statt

 am **Dienstag, den 31. März 2026**, in **Benneckenstein, Elend, Hasselfelde, Königshütte, Sorge, Stiege, Tanne, Trautenstein** und **Wietfeld**;

 am **Dienstag, den 7. April 2026**, in **Elbingerode, Neuwerk, Rübeland** und **Susenburg**.

Allen Interessenten, die sich an dieser Aktion beteiligen möchten, gibt die enwi folgende Hinweise:

Es werden Bioabfälle wie Baum- und Strauchschnitt, Heckenschnitt, Rasenschnitt, Laub, Stauden und andere biologisch abbaubare Abfälle gesammelt.

Damit eine zügige Übernahme möglich ist, legen Sie bitte das Material **am Sammeltag bis spätestens 07:00 Uhr** geordnet vor Ihrem Wohngrundstück am Straßenrand bereit.

Sollten durch **Baumaßnahmen** Einschränkungen für die Abfuhr des Materials bestehen, **legen Sie** bitte die Bioabfälle **an der nächstbefahrbaren Straße ab**.

Um das Aufladen zu erleichtern, ist es notwendig, den Baum- und Strauchschnitt **vorher zu bündeln**. Verwenden Sie dazu Naturfasern, denn Metall- oder Plastikbänder können in der Kompostanlage nicht verrotten. Die Bündel können **bis zu 25 Kilogramm schwer** und **bis zu 2 Meter lang** sein, die **Äste bis zu 15 Zentimeter dick**.

Für **Kleinmaterial** bietet die enwi **70-Liter-Papiersäcke zum Preis von 1,45 Euro/Stück** an. Die **Vertriebsstellen** entnehmen Sie bitte dem Entsorgungskalender 2026, den Internetseiten der enwi oder der enwi-App. Sie können das Material aber auch in Körben, Wannen, Eimern oder Kartons bereitstellen. Diese Gefäße nehmen Sie nach dem Entleeren wieder an sich. Bitte verwenden Sie **keine Textil- oder Plastiksäcke sowie Regen- und Abfallbehälter!**

Bitte säubern Sie bei eventueller Verschmutzung die Übergabestelle nach der Abfuhr.

Beachten Sie bitte die Hinweise schon bei der Vorbereitung des Materials, da der Entsorger sonst Ihre Bioabfälle nicht mitnehmen kann.

Ergänzend zur Straßensammlung bietet die enwi die Möglichkeit an, **Kleinmengen** (max. 2 m³) mit eigenen Transportmitteln **kostenfrei** auf nachfolgenden Anlagen zu den angegebenen Zeiten anzuliefern:

Wertstoffhof Oberharz in Elbingerode, Bauhof der Stadt, Mühlental an der B 27, Zeitraum: ganzjährig, Dienstag 13:00 bis 18:00 Uhr und Samstag 09:00 bis 12:00 Uhr.

In **Benneckenstein**, Bauhof, Bahnhofstraße 22 c, am Freitag, dem 10. April 2026 von 13:00 bis 18:00 Uhr und am Samstag, dem 11. April 2026 von 09:00 bis 12:00 Uhr.

In **Hasselfelde**, Bauhof, Am Bahnhof 6, am Freitag, dem 10. April 2026 von 13:00 bis 18:00 Uhr und am Samstag, dem 11. April 2026 von 09:00 bis 12:00 Uhr.

Wertstoffhof Wernigerode, Am Köhlerteich 9, Zeitraum: ganzjährig, Montag bis Freitag 09:00 bis 18:00 Uhr und Samstag 09:00 bis 13:00 Uhr.

Auftretende Fragen werden im Vorfeld zur Sammlung und an den Sammeltagen telefonisch unter der Nummer 0 39 41 – 68 80 45 beantwortet.

Ihre Entsorgungswirtschaft des Landkreises Harz AÖR

Halberstadt, den 02.03.2026